

- (3) Die an der Konferenz beteiligten Akteure wirken zur Erreichung dieses Ziels eng und vertrauensvoll zusammen.

§ 2 Vorsitz, Mitgliedschaft und Geschäftsführung

- (1) Der Landrat oder eine von ihm benannte Person führt in den Sitzungen den Vorsitz.
- (2) Die Konferenz besteht aus stimmberechtigten und beratenden Institutionen. Jede stimmberechtigte Institution hat eine Stimme. Das vom Kreistag beschlossene Verzeichnis der stimmberechtigten Institutionen ist Bestandteil dieser Geschäftsordnung. Über Änderungen entscheidet der Kreistag.
- (3) Jede Institution benennt ein Mitglied sowie für den Vertretungsfall ein stellvertretendes Mitglied.
- (4) Die Geschäftsstelle ist bei der Kreisverwaltung angesiedelt. Zu den Aufgaben der Geschäftsstelle gehören insbesondere das Erstellen der Einladungen und der Niederschriften sowie die Koordinierung der Umsetzung der Beschlüsse der Konferenz.

§ 3 Sitzungen

- (1) Die Konferenz soll jährlich zweimal einberufen werden.
- (2) Die Mitglieder der Konferenz sagen ihre Bereitschaft zur verbindlichen Teilnahme an den Sitzungen zu.
- (3) Der Vorsitzende legt die Tagesordnung fest. Anregungen zur Tagesordnung sind bis 4 Wochen vor der Sitzung bei der Geschäftsstelle einzureichen. Der Versand

Konferenz für Gesundheit, Pflege und Alter

Vorläufige Geschäftsordnung

Stand: 09.10.2013

Vorbemerkung: Der Kreisausschuss hat den vorliegenden Entwurf in der Sitzung am 09.10.2013 aufgrund der Zeitenge vorläufig beschlossen. Den endgültigen Beschluss fasst der Kreistag in der 19. Sitzung am 17.12.2013.

§1 Ziele und Aufgaben

- (1) Der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss hat auf der Grundlage des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) des Landes Nordrhein Westfalen und des Landespflegegesetzes (PfG) die Konferenz für Gesundheit, Pflege und Alter einberufen.
- (2) Ziel der Konferenz ist neben der Umsetzung der gesetzlich festgeschriebenen Aufgaben, die Erarbeitung von Empfehlungen und Handlungsprogrammen zur Verbesserung der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung der Bevölkerung im Rhein-Kreis Neuss. Die Konferenz führt hierzu das Fachwissen der Experten, das Bürger- und Selbsthilfewisssen sowie verschiedene Arbeitsbereiche des Gesundheitswesens und der Pflege zusammen.

der Einladung erfolgt 14 Tage vor der Sitzung durch die Geschäftsstelle.

- (4) Die Konferenz ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sie gilt so lange als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
- (5) Entscheidungen und Beschlüsse sind möglichst einvernehmlich zu treffen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei der Beschlussfassung wird offen abgestimmt.
- (6) Über die Sitzungen werden von der Geschäftsstelle Niederschriften erstellt und an die Mitglieder versandt.

§ 4 Arbeitsgruppen

Die Konferenz kann bei Bedarf Arbeitsgruppen einsetzen. Deren Arbeit hat entscheidungsvorbereitenden Charakter.

§ 5 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung durch den Kreistag am **17.12.2013** in Kraft.